

## TRAKTANDUM 2

# Gesamtsanierung Schulhausstrasse. Kreditabrechnung. Kenntnisnahme

Referent: Gemeinderat André Furrer

### Das Wichtigste in Kürze

An der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2014 wurde für die Gesamtsanierung der Schulhausstrasse ein Verpflichtungskredit von CHF 810'000 beschlossen. Die Sanierungsarbeiten sind unterdessen abgeschlossen. **Der Kredit wurde um CHF 89'709.65 oder 11,1 % unterschritten.**

	CHF	CHF
<b>Abrechnung Strassenbau</b>		
Verpflichtungskredit vom 8.12.2014		686'000.00
Baumeisterarbeiten, H. Teuscher AG	528'907.40	
Markierungsarbeiten, F. Wyssbrod AG	3'910.10	
Ingenieur/amtl. Vermessung, Schmalz Ing. AG	73'629.95	
Baugrundanalyse, Stämpfli AG/BSL Baustofflabor	6'230.55	
Gebühr Bauentscheid, Statthalteramt	1'714.50	
Total Ausgaben (inkl. MWSt)		614'392.50
<b>Kreditunterschreitung</b>		<b>71'607.50</b>
<b>Abrechnung Elektrizitätsversorgung</b>		
Verpflichtungskredit vom 8.12.2014		124'000.00
Baumeisterarbeiten, H. Teuscher AG	67'089.20	
Erneuerung Kabelanlagen/öff. Beleuchtung, NetZulg	38'808.65	
Total Ausgaben (inkl. MWSt)		105'897.85
<b>Kreditunterschreitung</b>		<b>18'102.15</b>

Der Nettobetrag (ohne Mehrwertsteuer) zulasten der Investitionsrechnung der Elektrizitätsversorgung beträgt Fr. 98'053.55.

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf CHF 720'290.35.

### **Begründung der Kostenunterschreitung**

Verschiedene Arbeiten konnten im Rahmen der Submission unter dem Kostenvoranschlag vergeben werden. Die im Kostenvoranschlag enthaltenen Beträge für Unvorhergesehenes/Reserven wurden nicht vollständig beansprucht.

**Der Gemeinderat hat die vorliegende Kreditabrechnung an seiner Sitzung vom 26. April 2017 genehmigt.**

Die Versammlung nimmt Kenntnis.

## TRAKTANDUM 3

### **Reglement über die Mehrwertabgabe. Genehmigung**

Referent: Gemeindepräsident Hans Rudolf Vogt

#### **Das Wichtigste in Kürze**

In Oberdiessbach wird der finanzielle Mehrwert bei Um- und Neueinzonungen seit längerem abgeschöpft. Nach der kantonalen Baugesetzrevision wird die bisherige Regelung in einem Gemeindeerlass festgehalten. Es werden unverändert 30 % des Mehrwerts von den Grundeigentümern eingefordert.

#### **Ausgangslage**

Das revidierte kantonale Baugesetz ist am 1. April 2017 in Kraft getreten. Die Gemeinden sind neu verpflichtet, bei Grundeigentümern infolge von Neueinzonungen von Bauland oder Umzonungen in eine andere Bauzone mit besseren Nutzungsmöglichkeiten eine Mehrwertabgabe einzufordern.

Oberdiessbach kennt seit der letzten Ortsplanungsrevision 2005-08 eine Mehrwertabgabe von 30 % und hat das Vorgehen in Richtlinien festgehalten. Seit dem Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) im Januar 2009 wurden aus 8 Einzonungen insgesamt CHF 700'184.45 einge-